

VSSM-Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	4
II. Mitgliedschaft	5
A Verbandsmitglieder	5
B Ehrenmitglieder	9
III. Organisation	10
A Delegiertenversammlung	10
B Präsidentenkonferenz	13
C Zentralvorstand	14
D Geschäftsstelle	16
E Revisionsstelle	16
F Schiedsgericht	16
G Kommissionen und Arbeitsgruppen	17
H Verbandszeitung	17
IV. Finanzielle Bestimmungen	17
V. Statutenrevision	18
VI. Auflösung, Liquidation und Fusion	18
VII. Schlussbestimmungen	19

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen «Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten» (abgekürzt VSSM) respektive «Associazione svizzera fabbricanti mobili e serramenti» (abgekürzt ASFMS) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Sitz des VSSM befindet sich am Ort, wo die Zentralverwaltung geführt wird.

Art. 2 Zweck

¹Der VSSM bezweckt die Wahrung und Förderung der fachlichen und wirtschaftlichen Interessen des Schreinergewerbes.

²Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung des Interessenausgleichs innerhalb der Branche;
- b) Förderung des Kontakts, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität;
- c) Vertretung der Interessen des Schreinergewerbes in Spitzenorganisationen der Wirtschaft und gegenüber Behörden;
- d) Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen und Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen;
- f) Herausgabe einer Verbands- und Fachzeitschrift sowie weiterer Informationen über geeignete Kommunikationsmittel;
- g) Öffentlichkeitsarbeit, Berufs-, Nachwuchs- und Branchenwerbung;
- h) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- i) Führen eines eigenen Bildungszentrums, der Höheren Fachschule Bürgenstock HFB, Ober Trogen 3, 6363 Bürgenstock;
- j) Abschluss von Vereinbarungen mit Lieferanten des Schreinergewerbes;
- k) Förderung des Fachwissens sowie von Normen und allgemeinen technischen Grundlagen für alle angeschlossenen Betriebe und Berufszweige;
- l) Herausgabe von Normen und Richtlinien;
- m) Erteilen von Auskünften und Beratung namentlich in rechtlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Belangen;
- n) Führen von Ausgleichs-, Sozial- und Fürsorgekassen sowie Kassen der Interessenwahrung für die Mitglieder auf freiwilliger oder obligatorischer Basis;
- o) Äufnen, Führen und Verwalten von Fondsvermögen.

³Der VSSM nimmt die überregionalen Aufgaben wahr. Er unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Verbandsmitglieder.

⁴Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der VSSM für die Verbandsmitglieder und die angeschlossenen Betriebe verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

Art. 3 Begriffe

¹Der Begriff Verbandsmitglied umfasst die Mitglieder des VSSM. Dazu gehören die Sektionen oder Kantonalverbände sowie die Fachgruppen.

²Als Sektionsmitglieder gelten die Mitgliedsbetriebe der Sektionen.

³Als Kantonalverbandsmitglieder gelten die Mitgliedsbetriebe der Kantonalverbände.

⁴Als Fachgruppenmitglieder gelten die Mitgliedsbetriebe der Fachgruppen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der VSSM ist der Dachverband der Branche. Mitglieder im juristischen Sinne sind:

4.1 Verbandsmitglieder

- A. Sektionen oder Kantonalverbände, im Folgenden Sektionen genannt
- B. Fachgruppen

4.2 Persönliche Mitgliedschaft

- C. Ehrenmitglieder des VSSM

A Verbandsmitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern

¹Dem VSSM gehören die Sektionen und die Fachgruppen als Verbandsmitglieder an. Die Bestimmungen über die Sektionen gelten gemäss Art. 4.1 auch für Kantonalverbände.

²Über die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern entscheidet die Präsidentenkonferenz. Dem Gesuch sind die Statuten und das aktuelle Mitgliederverzeichnis beizulegen. Diese Statuten dürfen den VSSM-Statuten nicht widersprechen.

³Der VSSM gliedert sich in Sektionen, denen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung des Verbandzweckes zugewiesen werden können. Dem VSSM können überdies Vereinigungen zur

Pflege fachspezifischer Belange des Schreinerhandwerks und verwandter Berufszweige als Verbandsmitglieder angehören (Fachgruppen).

⁴Die Sektions- oder Fachgruppenmitglieder sind über das Verbandsmitglied dem VSSM angeschlossen. Die Statuten der Sektionen und Fachgruppen haben ihre dem VSSM angeschlossenen Mitglieder zu verpflichten, die VSSM-Statuten sowie die Beschlüsse der zuständigen VSSM-Organe einzuhalten.

Art. 6 Rechte der Verbandsmitglieder

¹Die Verbandsmitglieder sind autonom. Sie regeln ihre Angelegenheiten selbstständig, soweit ihre Autonomie nicht durch diese Statuten oder durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie weiterer zuständiger Organe des VSSM eingeschränkt ist.

²Der VSSM ist zuständig für:

- a) Verhandlungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen und den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen;
- b) die Herausgabe von verbindlichen Hilfsmitteln für die Aus- und Weiterbildung;
- c) die Herausgabe von Normen;
- d) den Abschluss von Lieferungsabkommen und Vergünstigungsverträgen.

³Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse bestimmte Kompetenzen an Verbandsmitglieder zu delegieren.

⁴Soweit die Verbandsmitglieder im Auftrage der Präsidentenkonferenz Aufgaben allgemeinen Interesses bearbeiten, werden sie dafür vom VSSM entschädigt.

Art. 7 Pflichten der Verbandsmitglieder

¹Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und weiterer zuständiger Organe des VSSM sind für die Verbandsmitglieder und die dem VSSM angeschlossenen Sektions- oder Fachgruppenmitglieder bindend.

²Die Verbandsmitglieder nehmen die Interessen des Schreinerhandwerks wahr. Sie sind für die Durchsetzung und, wo dies vorgesehen wird, für den Vollzug der Beschlüsse der zuständigen Organe des VSSM verantwortlich.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft eines Verbandsmitglieds

¹Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zentralverband erfolgt mittels schriftlicher Austrittserklärung nach entsprechendem Beschluss des zuständigen Sektions- bzw. Fachgruppenorgans. Die Austrittserklärung auf das jeweilige Jahresende ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des VSSM zu richten.

²Verbandsmitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen, Vorschriften und Weisungen der Organe des VSSM zuwiderhandeln, durch ihr Verhalten den VSSM schädigen oder sonst gegen die Verbandsinteressen in schwerwiegender Weise verstossen, können auf Antrag der Präsidentenkonferenz durch die Delegiertenversammlung aus dem VSSM ausgeschlossen werden.

Art. 9 Arten der Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaften

¹Mit dem Erwerb der Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft in einem Verbandsmitglied des VSSM werden die Sektions- oder Fachgruppenmitglieder auch dem VSSM angeschlossen.

Der Zentralvorstand kann Ausnahmen bezüglich dieses Grundsatzes zulassen, indem er andere, in den Statuten eines Verbandsmitgliedes festgehaltene Regelungen genehmigt.

Die Arten der Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft sind:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Einzelmitglieder;
- c) Altmeister.

²Die Verbandsmitglieder können in ihren Statuten weitere Arten der Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft vorsehen, die nicht zum Anschluss an den VSSM führen.

Art. 10 Voraussetzungen der Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft

10.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden diejenigen Unternehmungen und Betriebe qualifiziert, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, planen, reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliedsbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

- a) Als Betriebe, die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbaubetriebe, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fensterfabriken, Möbelfabriken und Küchenmöbelfabriken, Türhersteller, Antikschreinereien und Montageunternehmungen;
- b) Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller und Holzbeizereien sowie Dienstleistungs- und Produktionsbetriebe.

10.2 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können einem Verbandsmitglied beitreten:

- a) Geschäftsteilhaber von Mitgliedsbetrieben und in Mitgliedsbetrieben mitarbeitende Familienangehörige;

- b) Personen von Mitgliedsbetrieben, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinerhandwerkes tätig sind;
- c) Personen ohne eigenen oder ohne Anstellung in einem Betrieb, die in der beruflichen Ausbildung als Lehrperson oder in einer Organisation des Schreinerhandwerkes tätig sind;
- d) Höheres Kader: Personen in Mitgliedsbetrieben, die erheblich zur Meinungsbildung in Unternehmen beitragen und Entscheidungsbefugnisse haben.

10.3 Altmeister

Als Altmeister können einem Verbandsmitglied ehemalige Inhaber oder Leiter von Mitgliedsbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, angehören, sofern sie entweder einem Mitgliedsbetrieb vorgestanden haben oder sich über eine frühere Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft ausweisen können.

Art. 11 Rechte und Pflichten der Sektions- oder Fachgruppenmitglieder

- ¹Die dem VSSM angeschlossenen Sektions- oder Fachgruppenmitglieder verpflichten sich, diese Statuten und die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse einzuhalten.
- ²Sie haben das Recht, die Leistungen und Institutionen des VSSM in Anspruch zu nehmen.
- ³Die Vertreter der dem VSSM angeschlossenen Aktivmitglieder können als Delegierte ihres Verbandsmitglieds gewählt werden; sie sind überdies in die Organe des VSSM und in Kommissionen wählbar.
- ⁴Die Einzelmitglieder im Sinne von Art. 10.2 lit. a und b sind in die Organe und Kommissionen des VSSM wählbar; die übrigen Einzelmitglieder sind in Kommissionen wählbar.
- ⁵Die Altmeister sowie die nicht dem VSSM angeschlossenen Sektions- oder Fachgruppenmitglieder haben gegenüber dem VSSM keine Pflichten und sind nicht wählbar. Über Rechte und Pflichten der Altmeister und der nicht dem VSSM angeschlossenen Sektions- oder Fachgruppenmitglieder im Verbandsmitglied bestimmen die Statuten der Sektionen und Fachgruppen.

Art. 12 Aufnahme in ein Verbandsmitglied

- ¹Das Gesuch um Aufnahme in ein Verbandsmitglied hat der Gesuchsteller an dasjenige Verbandsmitglied zu richten, in dessen Verbandsgebiet bzw. in dessen Tätigkeitsbereich sich der Betrieb befindet. Über die Aufnahme entscheidet das Verbandsmitglied nach Massgabe seiner Statuten.

²In der schriftlichen Beitrittserklärung hat der Gesuchsteller die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verbandsmitglied einerseits und, sofern er dem VSSM angeschlossen wird, gegenüber dem VSSM andererseits anzuerkennen. Er hat überdies die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten ausdrücklich zu entbinden.

Art. 13 Beendigung der Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft

- ¹Die Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod (Einzelmitglieder und Altmeister), Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedsfirma und durch Ausschluss.
- ²Der Austritt eines Sektions- oder Fachgruppenmitgliedes ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an das Verbandsmitglied erfolgen.
- ³Im Fall des Todes des Inhabers einer Einzelfirma, welche Sektions- oder Fachgruppenmitglied ist, bleibt die Mitgliedschaft der Firma bestehen, sofern der Betrieb weitergeführt wird. In einem solchen Fall haben die neuen Betriebsführenden innert 6 Monaten nach Übernahme des Betriebs zu erklären, ob sie die Mitgliedschaft in der Sektion oder Fachgruppe weiter aufrechterhalten wollen.
- ⁴Mit dem Verlust der Sektions- oder Fachgruppenmitgliedschaft erlischt der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächstmöglichen Termin dahin. Damit fallen alle Rechte gegenüber dem VSSM und dem Verbandsmitglied dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert sechs Monaten zu erfüllen.

B Ehrenmitglieder

Art. 14 Ehrenmitglieder

- ¹Sektions- oder Fachgruppenmitglieder, die sich um den VSSM in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des VSSM ernannt werden. Wenn ein Verbandsmitglied eine Person zum Ehrenmitglied ernannt, wird diese damit nicht auch Ehrenmitglied des VSSM.
- ²Die Ehrenmitglieder des VSSM können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des VSSM teilnehmen.

III. Organisation

Art. 15 Die Organe

Die Organe des VSSM sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) die Präsidentenkonferenz;
- c) der Zentralvorstand;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Revisionsstelle;
- f) das Schiedsgericht.

Art. 16 Wählbarkeit und Amtsdauer

¹Als Mitglieder der Organe des VSSM, vorbehältlich der Geschäftsstelle, sind dem VSSM angeschlossene Aktivmitglieder und Einzelmitglieder im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. a und b wählbar.

²Der Zentralpräsident soll in der Regel durch eine Unternehmung in aktiver Beziehung zum Schreinergerwerb stehen. Er soll nicht zusätzlich Präsident oder Vorstand in einem Verbandsmitglied sein.

³Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe des VSSM und der Kommissionen beträgt vier Jahre. Die Wählbarkeit ist auf zwölf zusammenhängende Amtsjahre beschränkt. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für den Rest der laufenden Amtsdauer.

⁴Die Amtszeit des Zentralpräsidenten ist grundsätzlich, einschliesslich dessen Amtsjahre als Mitglied des Zentralvorstandes, auf insgesamt sechzehn zusammenhängende Amtsjahre begrenzt. Er ist jedoch ab seiner ersten Wahl zum Zentralpräsidenten für zwei volle Amtsperioden oder wenigstens acht Amtsjahre wählbar.

A Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 150 Delegierten der Sektionen und der Fachgruppen.

²Die Zuteilung der Delegiertensitze der Sektionen und der Fachgruppen erfolgt grundsätzlich alle vier Jahre; der Verteilschlüssel und die Zuordnung der Restmandate erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Bewertungskriterien: doppelte Anzahl der Aktivmitglieder sowie je einfache Anzahl der Arbeitnehmenden und Schreinerlernenden.

Jede Sektion und Fachgruppe hat aber wenigstens zwei Sitze.

³Die Nominationen und Mutationen der Delegierten sind der Geschäftsstelle des VSSM zu melden. Die Delegierten werden von den Verbandsmitgliedern entschädigt.

⁴Mitglieder der Präsidentenkonferenz können Delegierte sein. Sie haben jedoch bei Dechargeerteilungen kein Stimmrecht. Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht Delegierte sein.

⁵Die Präsidentenkonferenz und der Zentralvorstand nehmen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an der Delegiertenversammlung teil; der Direktor mit beratender Stimme.

⁶Die Vertreter der dem VSSM angeschlossenen Sektions- und Fachgruppenmitglieder sowie die geschäftsführenden Sekretäre/innen der Sektionen bzw. Fachgruppen dürfen als Delegierte gewählt werden.

Art. 18 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung wird alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt.

²Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Zentralvorstand oder von der Präsidentenkonferenz einberufen werden. Der Zentralvorstand muss zu einer Delegiertenversammlung einladen, wenn der fünfte Teil der Verbandsmitglieder aufgrund von Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies schriftlich und begründet verlangt. In diesem Falle hat die Delegiertenversammlung innert zehn Wochen ab Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 19 Einberufung und Antragsverfahren

¹Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand oder durch die Präsidentenkonferenz einberufen.

²Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, findet eine Beratung ohne Beschlussfassung statt, wenn die Versammlung Eintreten mit einfachem Mehr beschliesst.

³Die Einzelheiten der Einberufung und des Antragsverfahrens werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 20 Zuständigkeit

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

²Sie ist zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;

2. Abnahme des Jahresberichtes;
3. Abnahme der Jahresrechnungen und aller Kassen des VSSM, Kenntnissnahme des Revisionsberichtes und Entlastung an die verantwortlichen Organe;
4. Genehmigung des Beitragsreglementes und Beitragssatzes;
5. Wahl des Zentralpräsidenten;
6. Wahl von vier bis sechs weiteren Mitgliedern des Zentralvorstandes;
7. Wahl der Revisionsstelle;
8. Wahl der staatlichen oder gerichtlichen Behörde zur Bestellung des Präsidiums des Schiedsgerichtes;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern des VSSM auf Antrag des Zentralvorstandes und der Präsidentenkonferenz;
10. Bestimmung des Ortes der ordentlichen Delegiertenversammlung;
11. Genehmigung der Gesamterneuerung des Gesamtarbeitsvertrages;
12. Genehmigung der Reglemente, welche für Sektions- oder Fachgruppenmitglieder direkt verbindlich sind;
13. Beschlussfassung über Anträge der Verbandsmitglieder;
14. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von der Präsidentenkonferenz vorgelegt werden;
15. Ausschluss von Sektionen und Fachgruppen;
16. Änderung der Statuten;
17. Auflösung, Liquidation und Fusion des VSSM.

Art. 21 Stimmrecht

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Art. 22 Beschlussfassungen

- ¹Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft bzw. der Antrag als abgelehnt.
- ²Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- ³Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Die Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes erfolgt immer geheim. Die übrigen Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Delegiertenversammlung nicht mit einfachem Mehr einen anderen Wahlmodus beschliesst.
- ⁴Statutenänderungen bedürfen des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

⁵Für die Auflösung des VSSM sind an einer ersten Tagung drei Viertel aller, an einer zweiten Tagung drei Viertel der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 23 Vorsitz

Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes.

B Präsidentenkonferenz

Art. 24 Organisation und Konstituierung

- ¹Die Präsidentenkonferenz ist das programmatische Organ des VSSM. Sie bildet eine Vertretung der Verbandsmitglieder im VSSM.
- ²Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus je einem Vertreter der Sektionen, je einem Vertreter der Fachgruppen sowie dem Zentralpräsidenten zusammen.
- ³Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Direktor nehmen an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- ⁴Der Präsidentenkonferenz gehören die Präsidenten der Verbandsmitglieder an. Eine Delegation an Vorstandsmitglieder ist fallweise zulässig.

Art. 25 Sitzungen

- ¹Die Präsidentenkonferenz versammelt sich, sooft der Zentralpräsident eine Sitzung einberuft, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Semester. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder die Mehrheit des Zentralvorstandes es verlangen.
- ²Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Präsidentenkonferenz und des Zentralvorstandes anwesend ist. Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- ³Beschlüsse über Budget und gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen fasst die Präsidentenkonferenz nach der Anzahl der Delegiertenstimmen.
- ⁴Den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes.

Art. 26 Zuständigkeit

Die Präsidentenkonferenz ist insbesondere zuständig für:

1. Vorbereitung der Anträge an die Delegiertenversammlung;
2. Genehmigung der Zielsetzungen der allgemeinen Verbandspolitik;
3. Genehmigung der Tätigkeitsprogramme des VSSM;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Genehmigung des Gesamtarbeitsvertrages (ausgenommen Totalrevision) sowie von Reglementen, Weisungen und Verträgen, welche die Verbandsmitglieder verpflichten;
6. Aufnahme von Verbandsmitgliedern;
7. Wahl des Vizepräsidenten aus dem Kreis der gewählten Zentralvorstandsmitglieder;
8. Wahl der Präsidenten und Mitglieder von Kommissionen;
9. Erlass eines Geschäftsreglements;
10. Erlass eines Finanzreglements;
11. Erlass einer Entschädigungsordnung für Präsidentenkonferenz, Zentralvorstand, Zentralpräsident und Kommissionen;
12. Durchführung von Einigungsverhandlungen;
13. Beschluss zur Klageerhebung vor dem Schiedsgericht;
14. Delegation von Kompetenzen aus ihrem Entscheidungsbereich an den Zentralvorstand;
15. Aufträge im Sinne von Motionen, Postulaten und Anfragen an den Zentralvorstand;
16. Traktandierungsanträge.

C Zentralvorstand

Art. 27 Zusammensetzung

¹Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sollen nicht zusätzlich Präsident eines Verbandsmitgliedes sein. Ist dies bei der Neuwahl eines Mitgliedes des Zentralvorstandes der Fall, so ist diesem eine angemessene Frist anzusetzen, innert welcher das neue Zentralvorstandsmitglied von seinem im Verbandsmitglied ausgeübten Präsidialamt zurückzutreten hat.

²Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Art. 28 Zuständigkeit

¹Der Zentralvorstand ist das Leitungs- und Ausführungsorgan des VSSM und vertritt ihn nach aussen. Er ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorganes fallen.

²Er ist insbesondere zuständig für:

1. Einberufung der Delegiertenversammlung;
2. Anträge an die Delegiertenversammlung;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden von Präsidentenkonferenz und Delegiertenversammlung;
4. Genehmigung des Budgets zuhanden der Präsidentenkonferenz;
5. Vorbereitung der Geschäfte der Präsidentenkonferenz;
6. Traktandierung für Sitzungen der Präsidentenkonferenz;
7. Entscheid über Einsprachen gegen VSSM-Beitragsrechnungen;
8. Genehmigung des Finanzplans;
9. Genehmigung des Stellenplans, der Anstellungsbedingungen der Geschäftsstelle und der Aufgabenbeschreibung des Direktors und der Geschäftsleitung;
10. Wahl des Direktors;
11. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
12. Aufsicht über die Verwirklichung des Tätigkeitsprogrammes des VSSM;
13. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
14. Genehmigung der Statuten der Verbandsmitglieder;
15. Nachfolgeplanung im Zentralvorstand.

³Die Repräsentation des VSSM gegen aussen wird in der Regel wie folgt wahrgenommen:

- a) durch den Zentralpräsidenten beziehungsweise den Vizepräsidenten;
- b) durch den Direktor;
- c) durch die weiteren Mitglieder des Zentralvorstandes.

⁴Der Zentralvorstand ist im Sinne einer Notkompetenz berechtigt, Beschlüsse zu fassen, welche nicht in seine normale Kompetenz fallen, wenn die Angelegenheit keinerlei Aufschub duldet und ohne Entscheid die Gefahr besteht, dass dem VSSM und dessen Interessen nicht wiedergutzumachender Schaden droht. Er orientiert das zuständige Organ in geeigneter Weise, spätestens jedoch an der nächsten Sitzung des Organs.

D Geschäftsstelle

Art. 29 Organisation und Führung

- ¹Zum Vollzug der Verbandsaufgaben unterhält der VSSM eine Geschäftsstelle, welche unter der Leitung der Geschäftsleitung steht. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben und Dienstleistungen.
- ²Der Direktor hat die Führungsverantwortung für die Geschäftsstelle, sorgt für die qualifizierte Information, Dokumentation und Entscheidungsgrundlagen der Organe des VSSM und der Verbandsmitglieder und nimmt Repräsentationspflichten wahr.
- ³Der Direktor hat in allen Verbandsangelegenheiten beratende Stimme und, ausser in der Delegiertenversammlung, Antragsrecht.
- ⁴Im Übrigen werden Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle schriftlich festgehalten.

E Revisionsstelle

Art. 30 Revisionsstelle

- ¹Für die Fachrevision hat die Delegiertenversammlung eine Treuhandfirma zu beauftragen. Diese überprüft die Jahresrechnung und die Bilanz in Bezug auf buchhalterische und gesetzliche Vorschriften und Anforderungen.
- ²Die Treuhandfirma hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

F Schiedsgericht

Art. 31 Schiedsgericht

Rechtsstreitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder Verbandsmitgliedern und dem VSSM über Auslegung und Anwendung dieser Statuten und gestützt darauf erlassene Beschlüsse sowie gesetzlicher Bestimmungen können einem Dreierschiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet werden. Die Details werden in einem Geschäftsreglement geregelt.

G Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 32 Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹Der VSSM unterscheidet zwischen Kommissionen mit ständigem Charakter und Arbeitsgruppen mit befristetem Auftrag.
- ²Kommissionen werden von der Präsidentenkonferenz auf Antrag des Zentralvorstandes eingesetzt, erhalten ein schriftlich formuliertes Pflichtenheft sowie damit verbundene Kompetenzen und werden von der Geschäftsstelle des VSSM administrativ und fachlich unterstützt.
- ³Arbeitsgruppen können vom Zentralvorstand im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen eingesetzt werden. Sie erhalten einen schriftlich formulierten Auftrag sowie damit verbundene Kompetenzen und werden von der Geschäftsstelle administrativ und fachlich unterstützt. Ist der befristete Auftrag erfüllt, werden die Arbeitsgruppen durch den Zentralvorstand aufgelöst.

H Verbandszeitung

Art. 33 Offizielles Publikationsorgan VSSM

«Die SchreinerZeitung» ist das offizielle Publikationsorgan des VSSM. Mitteilungen des VSSM gelten mit deren Veröffentlichung als bekanntgegeben.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 34 Mittelbeschaffung

- ¹Der VSSM beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:
 - a) Verbandsbeiträge;
 - b) Einnahmen aus Dienstleistungen;
 - c) Vergütungen aus Abkommen;
 - d) Erträge des Vermögens;
 - e) Konventionalstrafen;
 - f) Aufnahme von Darlehen;
 - g) Zuwendungen.

²Für die Verbindlichkeiten des VSSM haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung der Organe nach Artikel 55 des ZGB.

Art. 35 Verbandsbeitrag an den VSSM

Die Verbandsmitglieder entrichten dem VSSM jährlich einen Verbandsbeitrag. Die Details werden in einem Beitragsreglement geregelt.

Art. 36 Finanzreglement

Die Grundsätze der Finanzen, Finanzkompetenzen und Rechnungsführung werden in einem von der Präsidentenkonferenz erlassenen Reglement festgelegt.

Art. 37 Berufsbildungsfonds

Der VSSM kann für die Berufsbildung einen selbstständigen oder unselbstständigen Berufsbildungsfonds im Sinne von Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 errichten. Für dieses Sondervermögen gelten die folgenden Einschränkungen: Der Fonds verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Das dem Fonds zugewiesene Vermögen darf nur für die Berufsbildung verwendet werden; dies gilt insbesondere für die Liquidation. Die Mitglieder des Zentralvorstandes des VSSM sind für den Fonds ehrenamtlich tätig und haben für ihre Tätigkeit grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

V. Statutenrevision

Art. 38 Statutenrevision

¹Für die Revision der Statuten ist die Delegiertenversammlung zuständig.

²Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.

VI. Auflösung, Liquidation und Fusion

Art. 39 Auflösung, Liquidation und Fusion

¹Für die Auflösung und Fusion des VSSM sind an einer ersten Tagung drei Viertel aller und an einer zweiten Tagung drei Viertel der anwesenden Delegierten erforderlich.

²Die Auflösung des VSSM ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch die Präsidentenkonferenz durchzuführen, sofern die Delegiertenversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

³Nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen dem Schweizerischen Gewerbeverband zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

⁴Dieses Verbandsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des Verbandes gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verbandsvermögen an den Schweizerischen Gewerbeverband.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 40 Schlussbestimmungen

¹Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Juni 2010 und treten am 1. Juli 2016 in Kraft.

So beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. Juni 2016 in St. Gallen.

Der Zentralpräsident

R. Lustenberger

Der Vizepräsident

T. Iten